

Titel der Drucksache:  <b>Antrag des Oberbürgermeisters zur DS 1390/19 - Neufassung der Hauptsatzung</b>	<table border="1"> <tr> <td>Drucksache</td> <td>1546/19</td> </tr> <tr> <td>Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:</td> <td>1390/19</td> </tr> <tr> <td>Stadtrat</td> <td>öffentlich</td> </tr> </table>	Drucksache	1546/19	Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1390/19	Stadtrat	öffentlich
Drucksache	1546/19						
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1390/19						
Stadtrat	öffentlich						

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	22.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	27.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.08.2019	öffentlich	Entscheidung

## Änderungs/Ergänzungsantrag Verwaltung

### Beschlussvorschlag:

In der Anlage 1 der Drucksache 1390/19 werden folgende Änderungen beschlossen:

#### 1. § 8 (Einwohnerversammlung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 16 Jahre des betroffenen Ortsteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

#### 2. § 10 (Oberbürgermeister) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

In der Zuständigkeit des Oberbürgermeister liegen insbesondere:

a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 250.000 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 250.000 EUR;

- b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass jeweils bis zu 250.000 EUR sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;
- c) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Verwaltungshaushalt;
- d) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 500.000 EUR im Vermögenshaushalt;
- e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 250.000 EUR (die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben);
- f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 EUR (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben);
- g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern in der Addition zur Vertragssumme o.g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis zu 20 % der Vertragssumme erreicht sowie bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut ausschließlich bis zu 20 % des Wertes der Hauptaufträge inklusive aller bereits erteilten Nachträge erreicht;
- h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 250.000 EUR (für Dritte) beträgt;
- i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR;
- j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 250.000 EUR beträgt;
- k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang;
- l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 250.000 EUR beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;

- m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR;
- n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR;
- o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 EUR, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;
- p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis zu 250.000 EUR erreicht wird;
- q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche/Anerkennnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 250.000 EUR;
- r) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigen Bedingungen für die Stadt;
- s) die Bildung von Haushaltsresten;
- t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des Tief- und Ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. EUR, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. EUR und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 2 Mio. EUR; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;
- u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in § 74 ThürKO;
- v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. EUR und
- w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 2 Mio. EUR.

### **3. § 16 (Entschädigungen) Abs. 3 erhält die folgenden Fassung:**

(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis	500	Einwohner	265,00 Euro
von	501 bis 1000	Einwohner	330,00 Euro
von	1001 bis 2000	Einwohner	390,00 Euro
von	2001 bis 3000	Einwohner	450,00 Euro
von	3001 bis 5000	Einwohner	510,00 Euro
von	mehr als 5000	Einwohner	575,00 Euro.

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

#### **Sachverhalt/Begründung**

In der Beratung des Oberbürgermeisters mit den Fraktionen am 20.08.2019 wurde sich über Änderungen in einzelnen Vorschriften der Hauptsatzung verständigt. Im Einzelnen sind dies die Folgenden:

#### **Zu Ziff. 1:**

Die Änderung betrifft das Alter der Einwohner, die das Antragsrecht für die Einberufung der Einwohnerversammlung haben (Absenkung von bisher 18 auf nun 16 Jahre); analog der Regelungen zum aktiven Wahlrecht bei Kommunalwahlen in Thüringen.

#### **Zu Ziff. 2:**

Im § 10 Abs. 2 S. 4 wird der bisherige Buchstabe r) "außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 500.000 EUR im Vermögenshaushalt" auf Buchstabe d) vorgezogen; eine inhaltliche Änderung findet nicht statt; Begründung: systematische Zuordnung.

In § 10 Abs. 2 S. 4 wird der bisherige Buchstabe t) "die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 EUR (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben)" auf den Buchstaben f) vorgezogen; eine inhaltliche Änderung findet nicht statt; Begründung: systematische Zuordnung.

§ 10 Abs. 2 S. 4 t) (alt: s)) wurde um die Entscheidung nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV ergänzt.

#### **Zu Ziff. 3:**

Es erfolgte eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister

22.08.2019, gez. A. Bausewein

